

Unverbindlicher Leitfaden für die Verwendung des “Allgemeinen Musters für Anordnungen des Gerichts erster Instanz”

Anordnung einstweiliger Maßnahmen

Anordnung

des Gerichts erster Instanz des einheitlichen Patentgerichts

Lokalkammer ... / Regionalkammer ... / Zentralkammer (Sitz in Paris oder Abteilung München)

erlassen am ... [Tag (2 Ziffern). Monat in Worten Jahr]

betreffend ... [EP/UP/ESZ]

LEITSATZ: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter bereitzustellen]

SCHLAGWÖRTER: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Berichterstatter bereitzustellen] einstweilige Maßnahmen; Antrag eingereicht bevor / nachdem das Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde; Anordnung erlassen *ex parte* / *inter partes*; Schutzschrift; Berechtigung zur Verfahrenseinleitung; Eilbedürftigkeit; Unterlassungsanordnung; einstweilige Verfügung; Beschlagnahme von Erzeugnissen; Herausgabe; vorläufige Beschlagnahme; Abwägung der Interessen der Parteien; potentieller Schaden für jede der Parteien; vorläufige Kostenerstattung; hinreichende Sicherheit zum Ausgleich der Kosten; Sicherheit durch Hinterlegung / Bankbürgschaft; Information des Antragsgegners ohne Verzögerung (*ex parte*) ... (nicht abschließende Liste zu Veranschaulichungszwecken)

ECLI-REFERENCE CODE: ... [vorgesehen gem. R. 67 RegR] [vom Hilfskanzler bereitzustellen]

[Besondere Umstände, die in Betracht gezogen werden sollten]

- Wurde der Antrag auf einstweilige Maßnahmen eingereicht, nachdem das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde?
 - Falls ja sollte die vorliegende Anordnung das Aktenzeichen des Hauptsacheverfahrens ... angeben.
- Wurde der Antrag eingereicht bevor das Hauptsacheverfahren vor dem Gericht eingeleitet wurde?
 - Falls ja sollte die vorliegende Anordnung den Antragsteller darauf hinweisen, dass er spätestens am [...] beim Gericht das Hauptsacheverfahren einleiten muss. (Wird das Hauptsacheverfahren nicht eingeleitet, kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass die vorliegende Anordnung aufgehoben wird oder anderweitig außer Kraft tritt (Art. 62 (5), 60 (9) EPGÜ, R. 213.1 VerFO).)
[Die Frist darf 31 Kalendertage oder 20 Arbeitstage nicht überschreiten, gerechnet ab ... [Datum] (R. 213.1 VerFO).
- Wurde durch den Beklagten eine Schutzschrift hinterlegt (R. 207 VerFO)?
 - Falls ja soll der Kanzler eine Kopie der Schutzschrift an den Spruchkörper oder den zur Entscheidung über den Antrag berufenen Richter weiterleiten (R. 207.8 VerFO).]

ANTRAGSSTELLER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

ANTRAGSGEGNER:

... [Name und Postanschrift]

vertreten durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

unterstützt durch ... [akademischer Titel (falls gegeben), Name, nationale Berufsbezeichnung, Kanzleiname]

VERFÜGUNGSPATENT (Daten gemäß der Datenbank des EPA)

Europäisches Patent Nr. ... [im Folgenden bezeichnet durch die letzten drei Ziffern, z.B. EP 789]

[oder Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung Nr. ... [z.B. UP 789]

[oder Ergänzendes Schutzzertifikat Nr. ... [z.B. ESZ 789]

SPRUCHKÖRPER/KAMMER

Spruchkörper [in Lokal-/Regional-/Zentralkammern mit mehr als einem Spruchkörper: Nummer des

Spruchkörpers: ...] der Lokalkammer [oder: Regionalkammer] ... [oder: der Zentralkammer (Paris) oder: der

Zentralkammer (Abteilung München)]

MITWIRKENDE RICHTER [R. 351.1 (c) VERFO]:

[bei einer Entscheidung des Spruchkörpers]

Diese Anordnung wurde erlassen durch den Vorsitzenden Richter ..., den rechtlich qualifizierten Richter ...,

den rechtlich qualifizierten Richter ... und den technisch qualifizierten Richter ... [wenn das

Hauptsacheverfahren bereits eingeleitet und ein technisch qualifizierter Richter zugewiesen wurde,

R. 208.3, 33, 37.3 VerFO, oder wo sonst eine solche Zuweisung stattgefunden hat]

oder: ... durch den Vorsitzenden Richter..., den rechtlich qualifizierten Richter ... und den rechtlich qualifizierten Richter ... (R. 208.2 VerFO)

oder: ... durch den rechtlich qualifizierten Richter handelnd als Einzelrichter... (R. 208.3 VerFO)

oder: ... durch den Vorsitzenden Richter ... handelnd als Einzelrichter ... (R. 208.3 VerFO)

oder: ... durch den ständigen Richter (R. 209.3 VerFO)

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (b) VERFO]:

[Freitext]

ANTRÄGE DER PARTEIEN [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (a) VERFO]:

[Für den optionalen Standardtext siehe unten „Anordnung (TENOR, OPTIONALER STANDARDTEXT)“]

Kläger beantragt (z.B.),

- eine Anordnung gegen den Antragsgegner in Bezug auf ... [im Fall eines EPs oder ESZs: Namen der betroffenen Mitgliedsstaaten; im Fall eines UPs: “die teilnehmenden Mitgliedsstaaten am ...” (Datum der Veröffentlichung der Patenterteilung beim EPA im Europäischen Patentblatt, Art. 4 Reg. (EG) 1257/2012) (falls zutreffend) mit Ausnahme von ... (Namen der ausgeschlossenen Mitgliedsstaaten, z.B. im Hinblick auf Art. 28 EPGÜ)] [Art. 62 (1) EPGÜ, R. 211.1 (a) VerFO]

- ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 62 (5), 60 (5) EPGÜ]
- eine Beschlagnahme oder Herausgabe von Erzeugnissen, bei denen der Verdacht auf eine Verletzung des Patents besteht, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern [Art. 62 (3) EPGÜ, R. 211.1 (b) VerfO]
 - ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 62 (5), 60 (5) EPGÜ]
- eine vorsorgliche Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Antragsgegners einschließlich der Sperrung seiner Bankkonten und sonstiger Vermögenswerte [Art. 62 (3) EPGÜ, R. 211.1 (c) VerfO]
 - ohne Anhörung des Antragsgegners [Art. 62 (5), 60 (5) EPGÜ]
- eine vorläufige Kostenerstattung [R. 211.1 (d) VerfO].

[wenn *inter partes*]

Der Antragsgegner beantragt,

- eine Zurückweisung des Antrages auf Erlass einer Verfügung/Beschlagnahme oder auf Herausgabe/vorläufigen Beschlagnahme
- eine vorläufige Kostenerstattung. [R. 211.1 (d) VerfO]

[Freitext]

TATSÄCHLICHE UND RECHTLICHE STREITPUNKTE

[Freitext]

a) Anordnung zum Erlass vorläufiger Maßnahmen ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners, Art. 62 (5) and 60 (5) EPGÜ, R. 212 VerfO

GRÜNDE DER ANORDNUNG [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (c) VERFO]:

[Optionaler Standardtext]

- Jede Verzögerung ist geeignet, dem Antragsteller einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zuzufügen.
- Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass die Gefahr besteht, dass Beweismittel entfernt oder vernichtet werden ...
- ... [andere Gründe, z. B. extreme Eilbedürftigkeit]

ANORDNUNG (TENOR) [R. 351.1 (e) VERFO]

[Optionaler Standardtext]

Anordnung einstweiliger Maßnahmen

- **Verfügung wegen unmittelbarer Verletzung** [Art. 62 (1), 25 EPGÜ]:
 - Dem Antragsgegner wird aufgegeben, Folgendes zu unterlassen und abzustellen ...
 - [im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Erzeugnispatents, soweit dies vom Antragsteller beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wurde, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 62 (1), 25 (a) EPGÜ:] ein ... [Wortlaut des

Erzeugnisanspruchs, der mit einem hinreichenden Grad an Sicherheit verletzt ist und, falls zutreffend, wie durch den Antrag des Antragstellers konkretisiert und vom Gericht für geeignet erachtet] im Hinblick auf ... [im Fall eines EP oder eines ESZs: Namen der Mitgliedsstaaten, wie durch den Antragsteller benannt und vom Gericht für angemessen erachtet; im Fall eines UP: “die teilnehmenden Mitgliedsstaaten am ...” (Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Patentblatt des EPA, Art. 4 Reg. (EU) 1257/2012) (falls zutreffend) mit Ausnahme von ... (Namen der ausgeschlossenen Mitgliedsstaaten, z.B. im Hinblick auf Art. 28 EPGÜ), wie vom Antragsteller angegeben und vom Gericht für angemessen erachtet]] herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

- *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, soweit dies vom Antragsteller beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wird, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 62 (1), Art. 25 (b) EPGÜ:] ein ... [Wortlaut des Verfahrensanspruchs, der mit einem hinreichenden Grad an Sicherheit verletzt ist und, falls zutreffend, wie durch den Antrag des Antragstellers konkretisiert und durch das Gericht für angemessen erachtet]* im Hinblick auf ... [im Fall eines EP oder eines ESZs: Namen der Mitgliedsstaaten, wie sie durch den Antragsteller benannt und vom Gericht für angemessen erachtet; im Fall eines UP: “die teilnehmenden Mitgliedsstaaten am ...” (Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Patentblatt des EPA, Art. 4 Reg. (EU) 1257/2012) (falls zutreffend) mit Ausnahme von ... (Namen der ausgeschlossenen Mitgliedsstaaten, z.B. im Hinblick auf Art. 28 EPGÜ), wie vom Antragsteller angegeben und vom Gericht für angemessen erachtet]] anzuwenden oder zur Anwendung anzubieten.
- *[im Fall einer unmittelbaren Verletzung eines Verfahrenspatents, aus dem ein Erzeugnis unmittelbar gewonnen wird, soweit dies vom Antragsteller beantragt und vom Gericht für erforderlich gehalten wird, um eine Verletzung zu verhindern oder die Fortsetzung der Verletzung zu verbieten, Art. 62 (1), 25 (c) EPGÜ:] ein ... [Produkt, wie es durch den Antrag des Antragstellers umschrieben und vom Gericht für geeignet erachtet wird] erhalten durch eine ... [Wortlaut des Verfahrensanspruchs, der für verletzt erachtet wird und, falls zutreffend, wie durch den Antrag des Antragstellers konkretisiert und durch das Gericht für geeignet erachtet]* im Hinblick auf ... [im Fall eines EP oder eines ESZs: Namen der Mitgliedsstaaten, wie sie durch den Antragsteller benannt und vom Gericht für angemessen erachtet; im Fall eines UP: “die teilnehmenden Mitgliedsstaaten am ...” (Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Patentblatt des EPA, Art. 4 Reg. (EU) 1257/2012) (falls zutreffend) mit Ausnahme von ... (Namen der ausgeschlossenen Mitgliedsstaaten, z.B. im Hinblick auf Art. 28 EPGÜ), wie vom Antragsteller angegeben und vom Gericht für angemessen erachtet]] anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

□ **Verfügung wegen mittelbarer Verletzung** [Art. 62 (1), 26 EPGÜ]:

- Dem Antragsgegner wird aufgegeben ... *[wie im Antrag des Antragstellers angegeben und durch das Gericht für angemessen erachtet]* im Hinblick auf ... [im Fall eines EP oder eines ESZs: Namen der Mitgliedsstaaten, wie sie durch den Antragsteller

benannt und vom Gericht für geeignet erachtet; im Fall eines UP: "die teilnehmenden Mitgliedsstaaten am ..." (Tag der Veröffentlichung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents im Patentblatt des EPA, Art. 4 Reg. (EU) 1257/2012) (falls zutreffend) mit Ausnahme von ... (Namen der ausgeschlossenen Mitgliedsstaaten, z.B. im Hinblick auf Art. 28 EPGÜ), wie vom Antragsteller angegeben und vom Gericht für angemessen erachtet)].

- **Verhängung wiederholter Zwangsgeldzahlungen für den Fall der Nichteinhaltung der Unterlassungsanordnung** [Art. 62 (1) EPGÜ, R. 354.3 VerfO]:
 - Im Falle jeder Zuwiderhandlung gegen die Anordnung ist der Antragsgegner verpflichtet, an das Gericht ein Zwangsgeld in Höhe von ...
 - bis zu ... EUR *[oder]*
 - ... EUR pro Stück *[oder]*
 - ... EUR pro Tag für jeden Tag, an dem die Beklagte dieser Unterlassungsanordnung nicht nachkommt,
[wie vom Antragsteller angegeben und vom Gericht für angemessen erachtet] zu zahlen.

- **Einstweilige Beschlagnahme oder Herausgabe**
 - Es wird die Beschlagnahme oder Herausgabe angeordnet ... *[Wortlaut des Erzeugnisanspruchs, der mit einem hinreichenden Grad an Sicherheit für verletzt erachtet wird und, wenn zutreffend, wie vom Antragsteller angegeben, z.B. durch die Benennung des Produktes, und vom Gericht für angemessen erachtet]*, um deren Inverkehrbringen und Umlauf auf den Vertriebswegen zu verhindern *[wie im Antrag des Antragstellers im Hinblick auf die Erfordernisse des Rechts des Vertragsmitgliedsstaates, in dem der Kläger diesen Beschluss zu vollstrecken beabsichtigt, näher konkretisiert und vom Gericht für angemessen erachtet]*.

- **Vorsorgliche Beschlagnahme oder Herausgabe**
 - Es wird angeordnet,
 - folgendes bewegliches und unbewegliches Vermögen des Antragsgegners zu beschlagnahmen: ... *[vom Antragsteller zu konkretisieren und vom Gericht für angemessen erachtet – kann auch in Bezug auf das Eigentum konkretisiert werden]*
 - bis zu einem Wert von ...
und/oder
 - folgendes Bankkonto bzw. folgende Bankkonten des Beklagten zu sperren: ... und die folgenden Vermögenswerte des Antragsgegners zu beschlagnahmen: ... *[vom Antragsteller insbesondere im Hinblick auf das zu beschlagnahmende Bankkonto bzw. die zu beschlagnahmenden Bankkonten zu konkretisieren und vom Gericht für angemessen erachtet]* [R. 211 (c) VerfO]
 - bis zu einem Wert von ...

- **Vorläufige Kostenerstattung** [R. 211.1 (d) VerfO]
 - Dem Antragsteller wird vorläufig ein Betrag von... EUR als Kosten erstattet.

- **Sicherheit**

- Diese Anordnung ist nur vollstreckbar, wenn der Antragsteller zugunsten des Antragsgegners eine Sicherheit in Form einer Hinterlegung oder einer Bankbürgschaft in Höhe eines Betrages von EUR geleistet hat. *[Das Gericht soll die Anordnung einer Sicherheitsleistung insbesondere im Fall eines ex-parte-Verfahrens erwägen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die gegen eine solche Anordnung sprechen, R. 211.5 VerfO].*
- Diese Anordnung ist sofort vollstreckbar.

□ **Zustellung an den Antragsgegner**

- Die vorliegende Anordnung soll persönlich in [Ort] von [Vertreter des Antragstellers] zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Erlass der vorliegenden Anordnung einschließlich der Beweismittel und anderer Unterlagen, auf die sich der Antrag vor oder zur Zeit der Vollziehung der Anordnung stützt, zugestellt werden [R. 212.2, 276.1 VerfO].

□ **Hinweis auf das Recht zur Überprüfung**

- Der Antragsgegner kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Vollzug der Maßnahme eine Überprüfung der vorliegenden Anordnung beantragen [Art. 62(5), 60 (6) EPGÜ, R. 212.3, 197.3 VerfO].

□ **Hinweis auf das Recht zur Berufung**

- Der Antragsgegner kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen [Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerfO].

□ **Hinweis, dass das Hauptsacheverfahren innerhalb einer Frist eingeleitet werden muss**

- Wird das Hauptsacheverfahren nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, ab dem Zeitpunkt der Zustellung an den Antragsgegner eingeleitet, kann das Gericht auf Antrag des Antragsgegners anordnen, dass die vorliegende Anordnung aufgehoben wird oder anderweitig außer Kraft tritt (Art. 62 (5), 60 (8) EPGÜ, R. 213.1 VerfO).

Anhang zur Anordnung

- Werden einstweilige Maßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners (ex parte) angeordnet, so ist der Antragsgegner unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vollzug der Maßnahmen, von den einstweiligen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen (R. 212.2 VerfO).
- In einer Anordnung des ständigen Richters soll das weitere, sich an den Antrag anschließende Verfahren festgelegt werden (R. 209.3 VerfO).

b) Anordnung der Ladung des Antragstellers zu einer mündlichen Verhandlung ohne die Anwesenheit des Antragsgegners, R. 209.1 (c) VerFO

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

[Optionaler Standardtext]

- In Anbetracht der von dem Antragsteller dargelegten Gründe für die Nichtanhörung des Antragsgegners
 - Dringlichkeit der Maßnahme
 - eine Verzögerung könnte dem Antragsteller einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen
 - das nachweisliche Risiko, dass Beweismittel vernichtet werden oder auf andere Weise nicht mehr verfügbar sind [R. 209.2, 212.1 VerFO]

Anordnung [R. 351.1 (e) VerFO]

- Der Antragsteller wird zu einer mündlichen Verhandlung ohne die Anwesenheit des Antragsgegners geladen am ... [Datum]

Weiteres Vorgehen:

[Für den Fall, dass das Gericht nach einer mündlichen Verhandlung beschließt, einstweilige Maßnahmen zu erlassen]:

- Fortsetzung wie unter a) Anordnung zum Erlass vorläufiger Maßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners

c) Anordnung, keine einstweiligen Maßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners zu erlassen, Art. 62 (5), 60 (5) EPGÜ, R. 209.4 VerFO

GRÜNDE DER ANORDNUNG

[Freitext]

ANORDNUNG [R. 351.1 (e) VerFO]

- Das Gericht wird über den Antrag des Antragstellers nicht ohne Anhörung des Antragsgegners entscheiden.
- Der Antragsteller kann seinen Antrag zurücknehmen und bis zum ... [Datum, bis zu dem der Antragsteller seinen Antrag stellen kann] beantragen, dass diese Anordnung und der Antrag einschließlich seines Inhalts vertraulich behandelt werden [R. 209.4 VerFO].
- Nimmt der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb der vorgenannten Frist zurück, wird das Gericht den Antragsgegner über den Antrag informieren, ihn auffordern,

Einspruch gegen den Antrag einzulegen und die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.

[Folgeanordnung, falls der Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgenommen wurde]

- Das Gericht ordnet an, dass
 - der Antragsgegner über den Antrag informiert und aufgefordert wird, bis zum [Datum] Einspruch gegen den Antrag einzulegen [R. 209.1(a) VerFO]
 - die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung am ..., ... [Datum, Ort] geladen werden [R. 209.1(b) VerFO]

Eine Anordnung des ständigen Richters soll das weitere, auf den Antrag folgende Vorgehen festlegen [R. 209.3 VerFO].

d) Anordnung einstweiliger Maßnahmen, nachdem der Antragsgegner über den Antrag informiert und aufgefordert wurde, gegen den Antrag Einspruch einzulegen, oder wo der Antragsteller keine Anordnung ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners beantragt und eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, R. 209.1, 210, 211 VerFO

GRÜNDE DER ANORDNUNG [VERPFLICHTEND, R. 351.2 (c) VERFO]

[Optionalen Standardtext]

- In der hinreichenden Überzeugung, dass
 - der Anmelder berechtigt ist, ein Verfahren nach Art. 47 EPGÜ einzuleiten
 - das in Frage stehende Patent rechtsbeständig ist und
 - das Recht des Antragstellers verletzt ist oder eine solche Verletzung unmittelbar bevorsteht (R. 211.2 VerFO)
- In Ausübung seines Ermessens hat das Gericht
 - die Interessen der Parteien abgewogen und
 - insbesondere den Schaden für jede der Parteien in Betracht gezogen, der aus dem Erlass oder der Abweisung des Antrags erwachsen könnte (R. 211.3 VerFO).
- In Anbetracht des Zuwartens bei der Beantragung einstweiliger Maßnahmen, welches das Gericht für unangemessen erachtet (R. 211.4 VerFO): ...

ANORDNUNG (TENOR) [R. 351.1 (e) VERFO]

[Für den optionalen Standardtext siehe a) Anordnung zum Erlass einstweiliger Maßnahmen ohne Anhörung des Antragsgegners und Folgende]

Oder im Fall einer Zurückweisung

- Der Antrag/die Anträge des Antragstellers wird/werden zurückgewiesen.
- Dem Antragsgegner werden vorläufig Kosten in Höhe eines Betrages von € erstattet.
- Diese Anordnung ist sofort vollstreckbar.

- Hinweis zum Recht auf Berufung**

- Der Antragsteller/Antragsgegner kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen [Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerFO].

e) Anordnung nach einem Antrag des Antragsgegners auf Überprüfung gegen eine Anordnung einstweiliger Maßnahmen ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners (Art. 62 (5), Art. 60 (6) EPGÜ, R. 212.3, 197.3 and .4 VerFO)

GRÜNDE DER ANORDNUNG [VERPFLICHTEND, R. 351.2 VERFO]

Das Gericht hat am [Datum] die folgenden einstweiligen Maßnahmen angeordnet, ohne den Antragsgegner vorher anzuhören:

ANORDNUNG (TENOR) [ART. 62 (5), 60 (6) EPGÜ, R. 351.1 (e) VERFO]

[Optionaler Standardtext]

- Auf Antrag des Antragsgegners wird die Anordnung vom ... [Datum]
 - widerrufen.
 - wie folgt abgeändert: In allen anderen Punkten wird der Einspruch des Antragsgegners zurückgewiesen.
- Der Antrag des Antragsgegners wird zurückgewiesen.
- vorläufige Kostenentscheidung [R. 211.1(d) VerFO]
- Diese Anordnung ist sofort vollstreckbar.
- Hinweis zum Recht auf Berufung**
 - Der Antragsteller/Antragsgegner kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen [Art. 73 (2) (a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerFO].

f) Anordnung zur Aufhebung oder zur anderweitigen Außerkraftsetzung einer Anordnung von einstweiligen Maßnahmen, weil der Antragsteller kein Hauptsacheverfahren gemäß Art. 62 (5), Art. 60 (8) EPGÜ, R. 213 VerFO eingeleitet hat

GRÜNDE DER ANORDNUNG [OBLIGATORISCH, R. 351.2 VERFO]

[für optionalen Standardtext]

- Da der Antragsteller bis zum (konkretes Datum, wie es im Anhang zur Anordnung unter a) genannt wird] vor dem Gericht keine Klage erhoben hat, die zu einer Entscheidung in der Hauptsache führt,
....

<p><i>[Optionaler Standardtext]</i></p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Anordnung vom ... [Datum] wird <ul style="list-style-type: none"> ○ widerrufen. ○ ... [anderweitig außer Kraft gesetzt] □ Vorläufige Kostenerstattung [R. 211.1 (d) VerFO] □ Hinweis zum Recht auf Berufung <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Antragsteller kann gegen diese Anordnung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Zustellung Berufung einlegen [Art. 73 (2)(a), 62 EPGÜ, R. 220.1 (c), 224.2 (b) VerFO].
--

Erlassen am ... [R. 351.1 (b) VerFO]

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN	
<p>Richter [Art. 8 EPGÜ, Art. 35 (5) EPGÜ]</p> <p><i>[wenn der Antrag auf einstweilige Maßnahmen eingereicht wurde, <u>bevor</u> die Hauptsacheklage vor dem Gericht erhoben wurde – voller Spruchkörper oder nur ein Richter (Einzelrichter oder ständiger Richter) sollte unterschreiben, R. 208.2, 209.3, 345.5 VerFO]</i></p> <p>Vorsitzender Richter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... Rechtlich qualifizierter Richter ... <i>[wenn dem Spruchkörper zugewiesen]</i> Technisch qualifizierter Richter</p> <p><u>Oder:</u> Vorsitzender Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Rechtlich qualifizierter Richter ...</p> <p><i>[wenn die Hauptsacheklage vor dem Gericht bereits eingereicht wurde – voller Spruchkörper oder nur ein Richter (Einzelrichter oder ständiger Richter) sollte unterschreiben, R. 208.3, 209.3, 345.5 VerFO]</i></p> <p>Vorsitzender Richter ... Berichterstatter ... Rechtlich qualifizierter Richter ...</p>	<p>Hilfskanzler [Art. 35 (5) EPGÜ]</p> <p>Hilfskanzler ...</p>

<p><i>[wenn dem Spruchkörper zugewiesen]</i> Technisch qualifizierter Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Vorsitzender Richter ...</p> <p><u>Oder:</u> Rechtlich qualifizierter Richter ...</p>	
---	--

INFORMATIONEN ZUR BERUFUNG

Siehe oben unter dem entsprechenden Verfahrensszenario. Die Rechtsmittelbelehrung sollte immer nach den Unterschriften eingefügt werden.

Informationen zur Vollstreckung (Art. 82 EPGÜ, Art. Art. 37(2) EPGs, R. 118.8, 158.2, 354, 355.4 VerfO)

Eine beglaubigte Kopie der vollstreckbaren Entscheidung oder der vollstreckbaren Anordnung wird vom Hilfskanzler auf Antrag der vollstreckenden Partei ausgestellt, R. 69 RegR.